

**Kreis Recklinghausen
Fachdienst 12
Kreistagsservice**

Eing.: 28.04.2022 *hb*



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISTAGSFRAKTION
KURT-SCHUMACHER-ALLEE 1 45657 RECKLINGHAUSEN

Herrn Landrat Bodo Klimpel
Im Hause

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag Recklinghausen**

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
☎ 0 23 61 - 53 30 75
Fax: 0 23 61 - 53 32 75
GRUENE@Kreis-Recklinghausen.de

Recklinghausen, den 25.04.2022

Anfrage „Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für Katzen“

Sehr geehrter Herr Landrat Klimpel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen bittet Sie, die folgende Anfrage als Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 09.05.2022 aufzunehmen:

Kastrationspflicht für Katzen

Wie im Katzenschutz Engagierte berichten, gibt es im Kreis Recklinghausen eine hohe Anzahl freilebender Katzen, die in einem gesundheitlich schlechten Zustand sind. Katzen sind sehr früh geschlechtsreif und werfen in der Regel zwei Mal jährlich bis zu 7 Welpen. Unkastrierte Freigänger-Katzen nehmen zwangsläufig Kontakt mit freilebenden Katzen auf, so dass sie fortlaufend zum Vermehrungsgeschehen beitragen. Die Entstehung und weitere Zunahme der Population freilebender Katzen geht daher überwiegend auf Halter zurück, deren Freigänger-Katzen nicht kastriert oder auf andere Weise fortpflanzungsunfähig gemacht worden sind.

Maßnahmen wie das Einfangen und Kastrieren freilebender Katzen sowie eine tierärztliche Versorgung erkrankter Tiere können daher in der Regel nur kurzfristig Abhilfe schaffen. Die Population freilebender Katzen steigt durch den Kontakt mit unkastrierten Freigänger-Katzen immer wieder an. Für sich genommen durchgeführte Kastrationen freilebender Katzen können daher keine nachhaltige Stabilisation des Katzenbestandes im Hinblick auf die Anzahl und den Gesundheitszustand der Tiere bewirken.

Es ist belegt, dass mit einem Anstieg der Population auch die Zahl erkrankter und unterernährter Tiere steigt. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei Hauskatzen nicht auf natürliche Weise. Wegen der hohen Vermehrungsrate und der fehlenden tierärztlichen Versorgung und Prävention, z.8. durch Impfungen und Entwurmungen, verbreiten sich Krankheiten sehr schnell. Durch das Gebot zur Registrierung, Kennzeichnung und Unfruchtbarmachung von Freigängern kann der beschriebene Kreislauf jedoch effektiv unterbrochen werden.

Die verpflichtende Kennzeichnung, Registrierung und Kastration ist auch im Interesse aller privaten Katzenhalter*innen, da aufgegriffene Katzen unmittelbar diesen wieder zugeordnet werden können.

Mit der Regelung des § 13 b TierSchG wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrolliert freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Diese Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b des TierSchG ist mit § 5 der ZustVO Tierschutz NRW auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hat der Kreis, sich für das Wohl der Katzen, insbesondere im Rahmen einer Katzenschutzverordnung, einzusetzen?
2. In welchen Städten im Kreis existiert bereits eine Katzenschutzverordnung?
3. Welche Rolle kann der Kreis zukünftig dabei spielen, dass eine Katzenschutzverordnung für das gesamte Kreisgebiet gilt?

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Bert Wagener

